

Anleitung zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung nach 9.1.2.1 der Anlage B des ADR (CH-angepasste Version)

Allgemeine Hinweise

Zulassungsbescheinigungen werden **nur** für Gefahrgut-Fahrzeuge der Klassen "**N**" und "**O**"
EX/II / EX/III / AT / FL
entsprechend der Definition gemäss ADR 9.1.2 ausgestellt.

Wird für ein Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung (T9) ausgestellt, ist im Fahrzeugausweis Seite 3, Rubrik 14, die Ziffer 319 einzutragen.

Die einzelnen nummerierten Felder der Zulassungsbescheinigung sind wie folgt auszufüllen:

1. Bescheinigung Nr.

Eine Nummer, die von der Ausgabestelle festzulegen ist.

- *Bei Tankfahrzeugen wird die Prüfnummer des Tankprüfinstitutes (Prüfbericht-Nr.) eingetragen.*
- *Bei den übrigen Fahrzeugen wird empfohlen, die Stamm-Nr. zu verwenden.*

2. Fahrzeughersteller

Die Angabe ist der TG, dem Form. 13.20 A oder dem Fahrzeugausweis zu entnehmen.

3. Fahrzeug-Ident.-Nr. (Fahrgestell-Nr.)

Die Angabe ist dem Form. 13.20 A oder dem Fahrzeugausweis zu entnehmen.
Es ist die vollständige 17-stellige VIN-Nr. einzutragen.

4. Amtl. Kennzeichen (Kontrollschild)

Die Angabe ist dem Fahrzeugausweis zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsstelle nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit nachgetragen werden.

5. Name und Betriebssitz des Betreibers, Beförderers (Halters) oder Eigentümers

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind dem Fahrzeugausweis zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, sind die Angaben des künftigen Halters zu erfragen. Es kann zu Problemen führen, wenn die Halterangaben im zu erstellenden Fahrzeugausweis von den Angaben in der Zulassungsbescheinigung abweichen.

6. Beschreibung des Fahrzeugs

Entsprechend der Fussnote 1 der Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäss Anlage 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27/EG zu verwenden.
Diese Begriffe sind im Einzelnen den Tabellen auf Seite 2 zu entnehmen.

Dies ist besonders zu beachten bei Zulassung für den ADR - Verkehr.

Bei Fahrzeugen, welche nur im Binnenverkehr eingesetzt werden, können die Bezeichnungen nach VTS, ergänzt mit den Klassen-Bezeichnungen nach EG-Recht, eingetragen werden.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ist dasselbe Vorgehen auch bei Motorwagen möglich. Bei "Normalanhängern" nach VTS wird empfohlen, die Bezeichnung Sachtransportanhänger (Ausweiseintrag) mit der vollständigen Bezeichnung nach EG-Recht, zu ergänzen, nicht nur mit der Klassen-Bezeichnung. Damit werden die ADR-Vorschriften erfüllt und es ist bei Kontrollen eine Übereinstimmung mit den Angaben im Fahrzeugausweis ersichtlich.

Motorwagen

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Kraftfahrzeuge der Klasse N	
	Bezeichnung nach R.E.3	Bezeichnung nach der Richtlinie 97/27/EG
zGg ≤ 3.5 t	Kraftfahrzeuge der Klasse N ₁	Lastkraftwagen N ₁ Zugmaschine N ₁ Sattelzugmaschine N ₁
zGg > 3.5 t ; ≤ 12 t	Klasse N ₂	Lastkraftwagen N ₂ Zugmaschine N ₂ Sattelzugmaschine N ₂
zGg > 12 t	Klasse N ₃	Lastkraftwagen N ₃ Zugmaschine N ₃ Sattelzugmaschine N ₃

Anhänger

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Anhängefahrzeug
zGg ≤ 0.75 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₁ Sattelanhänger O ₁ Zentralachsanhänger O ₁
zGg > 0.75 t ; ≤ 3.5 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂ Sattelanhänger O ₂ Zentralachsanhänger O ₂
zGg > 3.5 t ; ≤ 10 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₃ Sattelanhänger O ₃ Zentralachsanhänger O ₃
zGg > 10 t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₄ Sattelanhänger O ₄ Zentralachsanhänger O ₄

Nach Unterabschnitt 9.1.3.3 muss die Zulassungsbescheinigung für ein Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle zusätzlich folgenden Vermerk tragen:

"Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle".

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäss 9.1.1.2 des ADR

Um unbefugte Änderungen der Angaben in der Zulassungsbescheinigung zu verhindern, sind alle Fahrzeugbezeichnungen zu streichen, denen das Fahrzeug nicht entspricht.

Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen für ein Fahrzeug zutreffend sein.

Beispiel:

Ein Fahrzeug, welches den Vorschriften für ein FL-Fahrzeug entspricht, erfüllt automatisch auch die AT-Anforderungen. In diesem Fall sind beide Fahrzeugbezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung anzugeben.

Im Falle eines Fahrzeugs EX/III ist immer auch anzugeben EX/II.

Die Angaben in Nr. 7 in Verbindung mit den Eintragungen unter Nr. 10 sind massgebend für die Güter, die mit dem jeweiligen Fahrzeug befördert werden dürfen.

8. Dauerbremsanlage

"nicht zutreffend" ist anzukreuzen in den Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen, für welche die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach 9.2.3.1 nicht anzuwenden sind; wegen des Erstzulassungsdatums, wegen ihres geringen zulässigen Gesamtgewichts oder ihrer geringen Anhängelast in Übereinstimmung mit der Bemerkung c) unter Unterabschnitt 9.2.3.1 der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 unter Beachtung der Übergangsregelung in Bemerkung g) derselben Tabelle.

Für Fahrzeuge, welche nur im Binnenverkehr (SDR) verwendet werden, sind die Übergangsbestimmungen nach SDR Anhang 1 (1.6.5.7) zu beachten.

Für Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1994 erstmals zugelassen worden sind, besteht keine Nachrüstpflicht.

In den **anderen Fällen** ist die zweite Zeile der Nr. 8 anzukreuzen und die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse (Definition siehe Richtlinie 97/27/EG) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

Zu Fussnote 4:

In einigen Staaten sind höhere Zulassungs-/Betriebsmassen als 44 t zulässig. In diesen Fällen wird jedoch nach Unterabschnitt **9.2.3.1** eine Dauerbremsleistung als hinreichend angesehen, die für ein Zuggesamtgewicht von 44 t ausreicht, auch wenn die Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination höher ist als 44 t.

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s) (wenn vorhanden)

Die Angaben sind der Baumusterzulassung, dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung bzw. dem Tankschild zu entnehmen.

Unter Ziffer 9 sind nur für diese Fahrzeuge Eintragungen vorzunehmen (keine Eintragung z.B. für Tankcontainer, Aufsetztanks, Tankwechselaufbauten usw., diese müssen multimodal verwendet werden können – es erfolgt nur eine Fahrzeugbezeichnung unter Ziffer 7 – .

Ziffer 9.5: Fehlt im Tankprüfbericht die Tankcodierung, ist eine Abklärung mit dem Tankprüfinstitut notwendig. Die Codierung darf nur durch das Tankprüfinstitut erfolgen, niemals durch das Strassenverkehrsamt. U.U. ist kein Eintrag vorzunehmen!

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter

Für andere als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batterie-Fahrzeuge sind unter Ziffer 10 keine Eintragungen zu machen. Diese Fahrzeuge (z.B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Ziffer 7 verwendet werden.

10.1 Gemäss Unterabschnitt 9.3.7.2 (EX/II) und 9.3.7.3 (EX/III) muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen, die zur Beförderung von explosiven Stoffen der Verträglichkeitsgruppe **J** bestimmt sind, der Schutzart IP 65 entsprechen (z.B. "druckfeste Kapselung EEx d")

Je nach Prüfergebnis ist anzukreuzen:

"Güter der Klasse 1 einschliesslich Verträglichkeitsgruppe **J**" oder

"Güter der Klasse 1 ausgenommen Verträglichkeitsgruppe **J**"

10.2 Für Tankfahrzeuge und Batteriefahrzeuge ist eines von zwei Verfahren zu wählen:
Es wird auf die Tankcodierung in Ziffer 9.5 und die Sondervorschriften in Ziffer 9.6 Bezug genommen

oder

die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und, falls erforderlich, der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung aufzulisten.

Für den Experten ist, sofern möglich, das zweite Verfahren vorzuziehen (einfacher).

11. Bemerkungen

Ist ein Tank **nur** nach **SDR** geprüft oder entspricht das Fahrzeug nur den CH-Vorschriften, ist unter Ziffer 11 zu vermerken „**Darf nur in der Schweiz verkehren**“.

Handelt es sich um ein „Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle“, kann der vorgeschriebene Vermerk **∇Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle∇** hier eingetragen werden.

Auch das Datum der nächsten fälligen Tankuntersuchung kann hier eingetragen werden.

Der Eintrag der nächsten fälligen Tankuntersuchung bedingt jedoch Korrekturen oder einen frühzeitigen Ersatz der Zulassungsbescheinigung.

12. Gültig bis

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die Zulassungsbescheinigung ist von der Ausgabestelle abzustempeln und zu unterzeichnen.

Die Gültigkeit endet spätestens ein Jahr nach der letzten technischen Untersuchung oder am letzten Tag des Monats, in dem eine Tankuntersuchung fällig ist.

Bemerkung am Ende von Ziffer 13 beachten.

13. Verlängerung der Gültigkeit

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt für 1 Jahr. Wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankuntersuchung fällig, so ist die Gültigkeit auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist.

Für Verlängerungen steht die ganze Rückseite zur Verfügung. Die Anzahl Verlängerungen ist nicht bestimmt, nur durch den vorhandenen Platz beschränkt.

(Deshalb die Bemerkung zu Ziffer 11 betr. Eintrag der nächsten Tankuntersuchung)

Wird die erforderliche jährliche technische Prüfung des Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder nach dem Gültigkeitsdatum durchgeführt, so beginnt der Zeitraum der nächsten Gültigkeit mit dem Tag des Ablaufs der vorangehenden Gültigkeit (ADR 9.1.3.4).

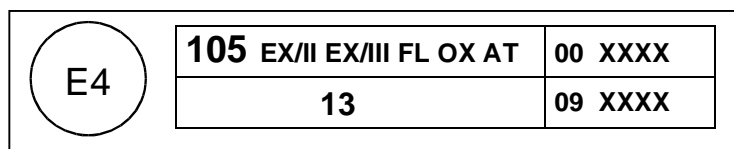
Während des Monats nach dem Gültigkeits-Datum dürfen keine Gefahrgut-Transporte ausgeführt werden, welche eine Zulassungsbescheinigung benötigen. Fahrzeughalter sind evtl. darauf aufmerksam zu machen.

Muss die Gültigkeit infolge Ablauf der Tankzulassung verkürzt werden, kann, sobald ein neuer Tank-Prüfbericht vorgelegt wird, die Gültigkeit bis zur nächsten fälligen technischen Untersuchung des Fahrzeuges, **ohne** Fahrzeugprüfung verlängert werden.

Anhang Beispiele

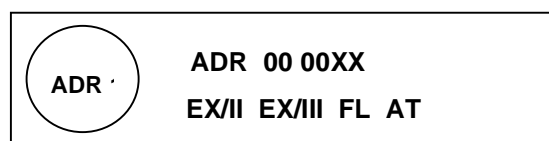
Beispiel 1

Ein Sattelschlepper, welcher nach ADR oder ECE-Regelung 105 als Basisfahrzeug für alle ADR-Fahrzeuge typengenehmigt ist (entsprechende Prüfplakette ist neben dem Fahrzeug-Herstellerschild vorhanden).



Beispiel 2

Ein Lastwagen, welcher als Basisfahrzeug für EX/II, EX/III, FL und AT typengenehmigt ist. Dieses Fahrzeug wird als EX/III-Fahrzeug vervollständigt und erfüllt die Vorschriften für die Verträglichkeitsgruppe J.



Beispiel 3

Ein Lastwagen, welcher schon bis anhin mit Ziffer 320 (Rubrik 14 Fahrzeugausweis) für Benzin, Diesel und Heizöl zugelassen war. Es liegt der EGI-Prüfbericht Nr. 117 787 vor.

Beispiel 4

Ein Sattelanhänger, welcher nach EGI-Prüfbericht Nr. 246'966 für den Transport von Benzin, Diesel und Heizöl zugelassen ist.